



**STADT
LENNESTADT**

Bebauungsplan Nr. 147

»Raiffeisenmarkt«

Artenschutzprüfung (ASP)

Stand: 17. März 2014

Bearbeitung von



Zur Pumpstation 1 42781 Haan
mail@isr-haan.de www.isr-haan.de
Tel.: 02129 / 566 209 - 0 Fax.: - 16

Gliederung

1. Einführung	3
2. Projektbeschreibung.....	4
2.1 Lage des Plangebietes / Untersuchungsbereich	4
2.2 Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes.....	5
2.3 Fotodokumentation Bestandsstrukturen	6
2.4 Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum	11
3. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene	11
4. Ergebnisse der Untersuchung	11
4.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen	12
4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren	12
4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	13
4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
4.2 Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen	15
4.3 Stufe 2 - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotsbestände / Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Arten im Plangebiet	16
4.3.1 Vermeidungsmaßnahmen gegen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	24
5. Fazit.....	25
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	26

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde für das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 147 „Raiffeisenmarkt“ in Lennestadt erstellt.

Konkreter Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 „Raiffeisenmarkt“ ist die Neuansiedlung eines Raiffeisenmarktes mit einer Verkaufsfläche von 2.070 m² inkl. stark begrenzter zentrenrelevanter Randsortimente in Lennestadt-Neukamp, längs der Straße Neukamp (B236).

Durch die Aufstellung des Bauleitplanes soll die Ansiedlung eines kombinierten Baustoff-, Garten- und Fachmarktzentrums (Raiffeisenmarkt) einschl. Tankstelle südlich der B 236 planungsrechtlich vorbereitet werden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens soll mittels einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB gesichert werden.

Das Plangebiet war bis 2012 als Betriebsgelände von einem Bauunternehmen, mit einem Verwaltungs- / Lagergebäude sowie Lagerflächen für Schüttgüter und Bodenmieten genutzt worden. Nach dem Umzug der Baufirma wurden alle baulichen Strukturen bis auf eine Trafostation abgebrochen und alle Schüttgüter und Materialien größtenteils von Fläche entfernt. Das Plangebiet stellt sich aktuell als Gewerbebrache und dicht bewachsene Böschungsfläche dar.

Die Artenschutzprüfung beschreibt und berücksichtigt die faunistischen und biotopgebundenen Gegebenheiten / Erkenntnisse aus dem Kartierungszeitraum von 2011 – 2013.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Doch auch hier ergeben sich weiterhin Probleme in der Planungspraxis, da auch Irrgäste oder sog. „Allerweltsarten“ streng genommen untersucht werden müssten.

Aus diesem Grund ist durch das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der verbliebenen Arten vorgenommen worden, nachfolgend planungsrelevante Arten genannt. In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der V-RL sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Ge-

fährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser 213 Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW, im Internet, zu entnehmen. In NRW weitverbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

2. Projektbeschreibung

2.1 Lage des Plangebietes / Untersuchungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Lennestadt, im Ortsteil Neukamp (Außenbereich). Lennestadt übernimmt die Funktion eines Mittelzentrums und gehört dem Regierungsbezirk Arnsberg an. Die Stadt Lennestadt liegt rd. 11 km östlich des Mittelzentrums Attendorn und rd. 26 km nördlich des Oberzentrums Siegen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt an der B236 Straße Neukamp. Der Standort ist als städtebaulich nicht integriert zu bezeichnen.

An das Plangebiet grenzen nur wenige Nutzungen unmittelbar an. Nordwestlich schließen gewerblich genutzte Flächen der Firma Dolle (Das Tätigkeitsfeld dieses mittelständischen Unternehmens beruht auf der Reparatur und Wartung von PKW, LKW und Bussen) an. Nördlich, jenseits der B236 befinden sich drei Gebäude mit Wohnnutzungen, ein Imbiss sowie Lagerhallen. Aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage an der B236 besteht eine direkte Verbindung zum rd. 2,5 km entfernten Nahversorgungsbereich Grevenbrück sowie Finnentrop. Unmittelbar nordwestlich der B236 grenzt der Kalksteinbruch / Dolomittagebau der Fa. Rheinkalk-Grevenbrück GmbH an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden-Westen durch die Grundstücke der Firma Dolle
- Im Nord-Osten durch Bundesstraße 236 („Neukamp“)
- Im Süd-Osten durch unbebaute Grundstücke
- Im Süd-Westen durch Böschungsflächen des Obergrabens

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 16.172 m² umfasst in der Gemarkung Elspe in Flur 2, die Flurstücke 189, 193, 487, 488, 489, 670, 672, 674, 681, Teil aus 762.



Abb. 1 – Lage des Plangebietes / Untersuchungsraum (Quelle: TIM Online NRW)

2.2 Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet wurde von 1978 bis 2012 von der Fa. Bauunternehmen Kebben GmbH & Co.KG als Betriebsgelände, mit einem Verwaltungs- / Lagergebäude und einem Schüttgut-, Bodenlager genutzt. Für die damalige Errichtung des Firmengeländes wurde bereits Teile des Geländes in Richtung Obergraben angefüllt, um ein größeres Plateau für das Betriebsgelände zu schaffen. Mit den damals getätigten Anfüllungen wurde die Böschung zum Obergraben so modelliert, wie sie sich heute im Gelände darstellt. Das Gelände wurde nach dem Umzug der Firma im Jahr 2012 bau frei gemacht und alle Gebäudestrukturen, bis auf eine Trafostation, abgerissen. Seitdem stellt sich die obere Ebene als Gewerbebrache dar.

Im südlichen Plangebiet befindet sich im Übergang zwischen der über die B 236 erschlossene Ebene (ehem. Betriebsfläche) und dem tiefer gelegenen Obergrabens eine dicht mit Gehölzen bewachsene Böschungsfläche. Während der östliche Teil der Hangfläche überwiegend mit etablierten Pioniergehölzen (Weiden, Birken) bestanden ist, stocken auf der westlichen Hangfläche überwiegend Eichen, Eschen und Spitz- und Bergahorne. Die Böschung reicht bis unmittelbar an den Obergraben heran. Lediglich im westlichen Bereich rückt der Böschungsverlauf ein und bietet Platz für ein Plateau, welches mit einer Gehölzgruppe aus Bruchweiden und krautigem Unterwuchs bestanden ist. Dieser Bereich des Plangebietes stellt sich als typischer Auenbereich dar. Durch die Tatsache, dass der Obergraben seit mehreren Jahren kein Wasser mehr führt, und das untere Plateau trocken gefallen ist, etablieren sich in diesen Bereich inzwischen verstärkt auch Birken und Ahorne.

An den östlichen und nördlichen Grundstücksflanken ist in Teilen dichter Strauchwuchs, entlang der B 236 mehrere Einzelbäume vorhanden.

2.3 Fotodokumentation Bestandsstrukturen



Abb. 2 – ehem. Betriebsfläche mit Bereich für Schüttgüter und Bodenmieten



Abb. 3 – Baumreihe entlang der B 236 im nordöstlichen Plangebiet



Abb. 4 – verbliebene Materialreste, potenzielle Habitate für (Zaun)Eidechsen und Pionierarten



Abb. 5 – Kontrolle der vor Ort befindlichen Steinschüttungen



Abb. 6 – Staunässe in den stark verdichteten Bodenbereichen



Abb. 7 – westliche Plangebietsgrenze zur Fa. Dolle, mit verbliebene Trafostation



Abb. 8 – oberer Böschungsbereich mit Berme (Blickrichtung Westen)



Abb. 9 – oberer Böschungsbereich mit Berme (Blickrichtung Osten)



Abb. 10 – trockener Obergraben mit Deich und Böschungsfläche des Plangebietes



Abb. 11 – Auentypischer Gehölzbereich mit Bruchweiden auf Ebene des Obergrabens

2.4 Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum

Im Rahmen der Freilandkartierungen konnten für den Untersuchungsraum mehrere Störimpulse und potenziellen Beeinträchtigungsquellen festgestellt werden, welche sich u. U. negativ auf das lokale Artenspektrum auswirken können.

Anthropogene Einflüsse

Das Plangebiet liegt im Wirkungsbereich der stark frequentierten Bundesstraße B 236. Zudem befinden sich nördlich und westlich angrenzend Gewerbe- und Wohnnutzungen. Durch die Nutzungsstrukturen sowie den Verkehrsbewegungen können temporär eine Vielzahl von audio-visuellen Störimpulsen (Lärm-, Licht- und Bewegungsimpulse) ausgelöst werden, welche Einflüsse auf störempfindliche Arten, in dem zur Bundesstraße gewandten Bereich des Plangebietes haben können.

3. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Nach Recherche in der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW @LINFOS befindet sich das Plangebiet mit einer Distanz von ca. 150 m innerhalb der 300 m Wirkzone des FFH-Schutzgebietes „Breiter Hagen“ mit der Kennung DE-4813-301 „Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südl. Finnentrop“. Für die Prüfung etwaiger durch die Planung ausgelösende Aus- und Wechselwirkungen wurde eine eigenständige FFH-Vorprüfung für das hier beschriebene Bauleitplanverfahren erstellt. Planungsbedingte Einflüsse bzw. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet konnten nicht festgestellt werden.

4. Ergebnisse der Untersuchung

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf.

>Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

In der ersten Stufe wurde durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wurde anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4814 (Lennestadt), welches für das Untersuchungsgebiet räumlich zutreffend ist, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatsstrukturen abgeglichen.

Zudem wurde sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung durch Geländekartierungen in gebührendem Maße berücksichtigt wurden.

4.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld erkannt werden können. Ergänzend wurden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen sowie ergänzender Kartierungen ermittelt.

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht, und ergänzend mit den Ergebnissen der Kartierungen eine Gefährdungsabschätzung getroffen, in welcher Art und Weise und, in welchem Umfang Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Durch das Bebauungsplanverfahren soll die Bebauung der z. Zt. brachliegenden Flächen planungsrechtlich vorbereitet werden. Mit der Durchführung der Planung würden anthropogen vorbelastete Bereiche erneut versiegelt werden, was mit einem Verlust von Freiraumstrukturen verbunden wäre. Durch die Geländetopografie würde die Baustelleneinrichtung inkl. Lagerplätze ausschließlich auf der oberen, über die B 236 erschlossenen Ebene stattfinden.

Das Planungskonzept sieht die Erweiterung des oberen Plateaus vor, wozu die Fläche in Richtung Obergraben erweitert und zusätzlich angefüllt werden soll. Hierzu ist der Bau einer ca. 5 m hohen Stützwand geplant. Für die neue Geländemodellierung muss der komplette Gehölzbestand auf dem Hang gerodet werden. Hierdurch kommt es zu einem massiven Verlust von Grünstrukturen, und somit zu einer Dezimierung von potenziellen Lebensräumen und Nahrungshabitaten für Vögel und bodengebunden Tierarten. Die Planung sieht die Festsetzung von Pflanzgeboten und eine dauerhafte Begrünung der Stützwand vor, wodurch langfristig neue Grünstrukturen und somit Lebensbereiche für Tiere generiert werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Neuplanung wird eine Gewerbebrache sinnvoll reaktiviert. Durch die Ansiedlung eines Raiffeisen-Marktes werden auf der oberen Plangebietsebene keine zusätzlichen Barrieren geschaffen. Durch den Bau der Stützwand werden potenzielle Wanderbereiche innerhalb der Hangfläche überplant. Da sich jedoch auf dem oberen Niveau keine hochwertigen Biotopflächen jedoch Störimpulse (Straße) befinden, sind Wanderbeziehungen zwischen diesem Bereich und dem Obergraben unwahrscheinlich. Potenzielle Wanderbeziehungen entlang des Obergrabens werden nicht unterbrochen.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindliche Arten zu temporären Beeinträchtigung im faunistischen Arteninventar kommen. Die zu erwartenden Lärmimpulse sind jedoch von Kurzzeitbelastungen und nicht von erheblichem Aus-

maß. Das Plangebiet ist bedingt durch die Lärmimmissionen der Bundesstraße (B 236) sowie denen des angrenzenden Gewerbebetriebes bereits lärmmäßig stark vorbelastet.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störfwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind zu vermeiden.

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (anlagenbedingt aufgrund von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume. Bei dem hier beschriebenen Vorhaben werden in Großteilen bereits stark überformte Flächen wieder genutzt. Mit der Umsetzung der Planung werden jedoch auch die kompakten Grünstrukturen der Hangfläche überplant. Die Neuplanung sieht zwar die Festsetzung von mehreren Pflanzgebieten sowie eine Stützmauerbegrünung vor, jedoch wird sich der Grünflächenanteil unterm Strich verringern bzw. in ihren räumlichen Proportionen verringern.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die geplante Ansiedlung des Marktes werden auf der oberen Plangebietsebene keine zusätzlichen Barrieren geschaffen, als schon während des Betriebs des Bauunternehmens der Fall war. Durch den Bau der Stützmauer werden potenzielle Wanderbeziehungen zwischen oberer Ebene und dem Obergraben unterbunden. Aufgrund der Biotopstrukturen und Störquelle im oberen Bereich sind hier Wechselbeziehungen zu angrenzenden Bereichen unwahrscheinlich. Durch die parallel zum Obergraben ausgerichtete Stützwand mit vorgelagerter Pflanzgebietszone verbleiben für den unteren Bereich bei Durchführung der Planung adäquate Grünstrukturen, welche als Wander- oder Durchzugskorridor entlang des Obergrabens genutzt werden kann.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten können nach der Realisierung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes nur einen eingeschränkt geeigneten Lebensraum vorfinden. Durch den Betrieb des Marktes wird die verkehrsbedingte Schallimmissionen sowie optische Störimpulse zunehmen. Da dieses aller Voraussicht nach nur sog. Allerweltsarten betrifft, werden hierdurch jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten ausgelöst.

Lärmimmissionen

Durch den Betrieb des Raiffeisenmarktes nebst Tankstelle wird es zu einer verkehrsbedingten Zunahme (Kunden- und Lieferverkehr, Verladebetrieb) der Lärmimmissionen kommen. Im Kon-

text zu den Vorbelastungen der ehem. Betriebsfläche des Bauunternehmens sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht erheblich einzustufen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört.

Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- und Außenbeleuchtung sowie Lichtreklame und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden. Die Planung sieht die Errichtung eines Landhandels sowie einer Tankstelle vor. Die beiden Hallen des Landhandels werden überwiegend geschlossene Fassaden und damit eine geringe Lichtausstrahlung nach außen haben. Die Öffnungszeiten des Landhandels werden werktags (im Vergleich zu anderen Filialen) aller Voraussicht nach bis 18 Uhr betragen. Für die Tankstelle ist ein 24 Stunden Betrieb vorgesehen. Somit gehen vom Tankstellenbetrieb (Beleuchtung, Lichtreklame, KFZs) während der Dämmerung / Dunkelheit intensivere Lichtimmissionen aus. Diese Lichtimmissionen finden jedoch im Bereich der bereits stark frequentierten Bundesstraße B 236 statt. Die hier auftretenden Lichteinwirkungen werden zum südlich angrenzenden Landschaftsraum jedoch größtenteils durch die beiden ca. 9,50 m hohen Gebäude abgeschirmt, sodass die Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen im zur B 236 gewandten Bereich des Firmengeländes stattfinden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Arten sind daher nicht zu erwarten.

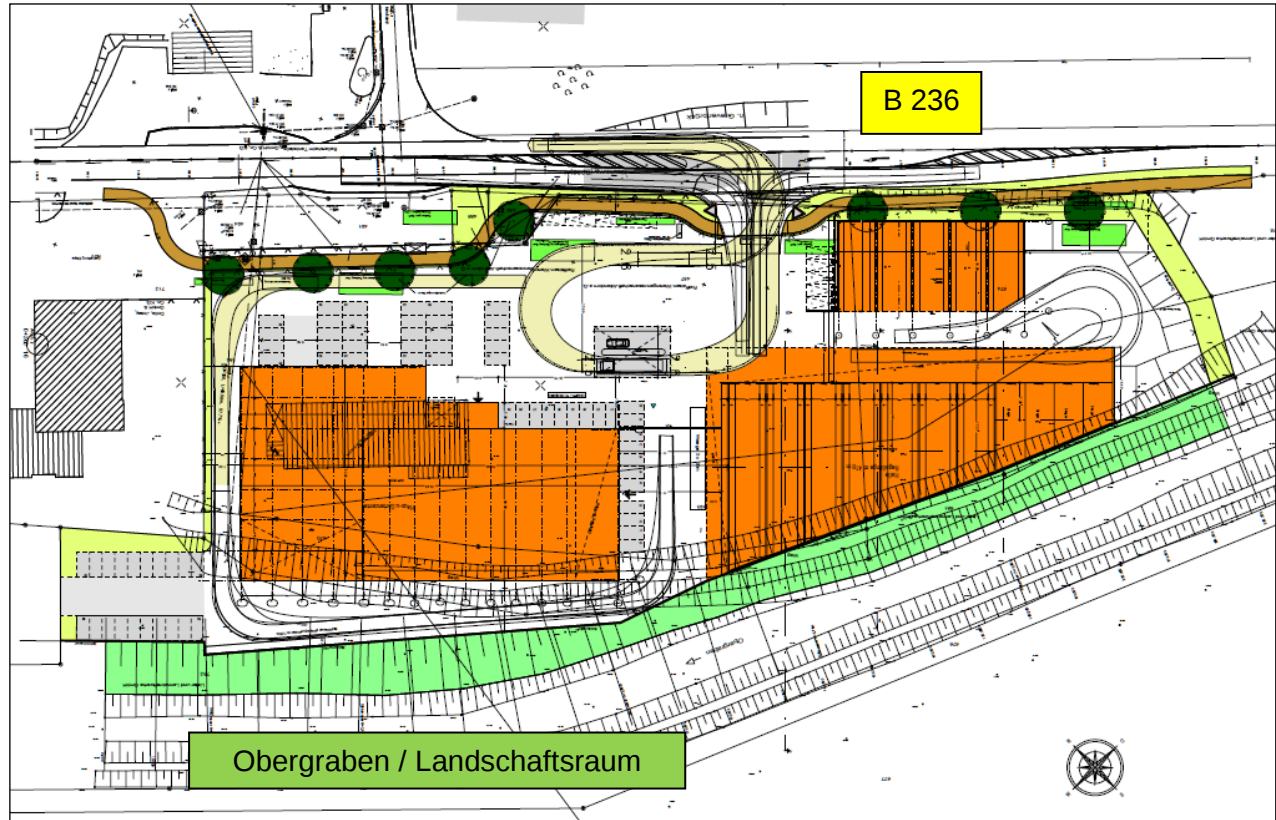


Abb. 12 – Lageplan mit Standorten der geplanten Betriebsgebäude und der Tankstelle

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Durch die geplanten Gewerbestrukturen gehen von diesem Wirkfaktor allenfalls geringe Beeinträchtigungen aus.

4.2 Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen

Mittels Informationsabfrage der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW / @Linfos / Messtischblatt MTB 4813 (Attendorn) und MTB 4814 (Lennestadt) wurde das potenzielle Artenspektrum in Bezug auf bereits registrierte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum geprüft. Anhand der Auswertung des Informationssystems @Linfos des LANUV NRW konnten keine registrierten Vorkommen / Funde in Erfahrung gebracht werden.

VBP Raiffeisen-Markt in Lennestadt						
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4814						
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen						
Art		Status	Erhaltungszustand	LauW/mitt	KIGehoeel	Gaert
Säugetiere						
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	XX	X	(X)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	X
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	XX
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	XX
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	Art vorhanden	G	(X)	(X)	X
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X	X	X
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	X
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G			(X)
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend		X	X	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	X	XX	X
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U+	X		
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	sicher brütend	U+	XX		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-			X
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	XX	X	X
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	XX	X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-			X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G		XX	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G		XX	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	X	X	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend		(X)	X	X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X	X	X
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend		XX		
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-	XX		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend		XX	X	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	X
Amphibien						
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	X		X
Reptilien						
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U	(X)	X	

Abb. 13 – LANUV Messtischblatt 4814 (Lennestadt)

VBP Raiffeisen-Markt in Lennestadt**Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4813 (Attendorf)**

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen:

Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Art		Status	Erhaltungszustand	LauW/mitt	KIGehoeel	Gaert
Säugetiere						
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	XX	X	(X)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	X
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	XX	X	(X)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	XX
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	XX	X	(X)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	XX
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	XX	X	X
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	Art vorhanden	G	(X)	(X)	X
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X	X	X
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	X
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U	XX		
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G			(X)
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend		X	X	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	X	X	X
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	X	XX	X
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U+	X		
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-			X
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	XX		
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	XX	X	X
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	XX	X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-			X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G		XX	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G		XX	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	X	X	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend		(X)	X	X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X	X	X
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend		XX		
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-	XX		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend		XX	X	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	X
Amphibien						
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	X		X
Reptilien						
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U		(X)	X

Abb. 14 – LANUV Messtischblatt 4813 (Attendorf)

4.3 Stufe 2 - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotsbestände / Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Arten im Plangebiet

In diesem Schritt der Prüfung erfolgte eine vertiefende Art-zu-Art Betrachtung der bis dahin ermittelten Verdachtsfälle sowie einer Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. Ferner erfolgt eine Einbeziehung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen in die Analyse der Betroffenheiten, aus der letztendlich, unter Berücksichtigung aller bis

dahin ermittelten Fakten, eine Prognose der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erstellt wird.

FREILANDKARTIERUNG

Den im Rahmen der Vorprüfungen ermittelten Verdachtsfällen wurde im Zeitraum von 2011 bis 2013 im Zuge mehrerer Freilandkartierungen nachgegangen. Die Kartierungen erfolgten unter Beachtung der für die Avifauna relevanten Brutperiode.

Folgende Kartierungstermine haben stattgefunden: 30.06.2011, 20.07.2011 und 21.05.2013

Die Kartierung erfolgte dabei in zwei Phasen. Die erste Phase beinhaltete eine Fernobservation der lokalen Biotopstrukturen sowie der angrenzenden Bereiche aus geschützter Deckung heraus. Dabei wurde vorrangig die Avifauna des Untersuchungsraums in Bezug auf Nist-/ Brutbäume bzw. Nahrungsgäste beobachtet.

In der zweiten Phase erfolgte die Nahuntersuchung, in der die lokalen Gehölz- und Bodenstrukturen auf Nist-/ Brutstätten in Bäumen und Sträuchern sowie die Bodenbereiche abgesucht wurden. Dabei wurde auch verstärkt auf vorhandene und im Bau befindliche Nester in Bäumen und Sträuchern sowie potenzielle Höhlen- und Spaltenverstecke für Fledermäuse geachtet.

Bei den Untersuchungen wurde ergänzend verstärkt auf bodengebundene Tierarten bzw. Indikatoren für deren Vorkommen geachtet.

SÄUGETIERE

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen bieten aufgrund ihrer Stammdurchmesser, Stammbeschaffenheiten nur wenige Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse. Größere Bäume, welche potenzielle Quartiere beherbergen können, befinden sich ausschließlich im Böschungsbereich zum Obergraben. Im Zuge der Kartierung / Baumkontrollen konnten in den Bruchweiden auf dem unteren Plateau insgesamt 4 Baumhöhlen verortet werden. Im Zuge der Kartierungen konnten keine Indikatoren für eine Nutzung der Spechtlöcher durch Fledermäuse festgestellt werden. Ein Aufsuchen als potenzielles Tages-, Winterquartier, Balz- oder Fortpflanzungsstätte durch waldbewohnende Fledermäuse (auf Baumhöhlen angewiesen) wie Abendsegler, Wasser- und ggf. Bartfledermaus kann jedoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Für das Große Mausohr als typische Gebäudefledermaus („Kirchenfledermaus“) fehlen die erforderlichen Gebäudestrukturen mit z. B. großen Dachböden.

Das kompakte Kronendach der Bäume auf der Böschung stellt zum offenen Landschaftsraum des Lennetals bzw. des Obergrabens hin eine prägnante Leitlinie für den Jagdflug von Fledermäusen dar. Für das Große Mausohr fehlt alter Laubwaldbestand, wo das Mausohr dicht über dem Erdboden nach flugunfähigen Laufkäfern jagen kann. Die offenen extensiven Wiesenflächen entlang der Gewässerstrukturen sowie einigen wechselfeuchten Bereiche innerhalb des leeren Grabens, sprechen für ein nachhaltiges Nahrungsangebot für Fledermäuse. Nach Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen können die beschriebenen Flächen entlang des Obergrabens weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden. Durch die Überplanung der Böschungsfäche müssen jedoch die bestehenden Gehölzstrukturen gerodet werden, was zum Verlust der bestehenden Höhlenbäume führt.

Im angrenzenden Umfeld befinden sich adäquate Gehölz- und Freiraumstrukturen welche im räumlich- und funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet als ergänzende Nahrungshabitate genutzt werden können.

Im Kontext zur Rodung der Bestandsgehölze im Böschungsbereich sieht die Planung die Festsetzung von Pflanzgeboten vor, in deren Pflanzlisten u. a. typische Baumarten der Weichholzaue (Bruchweide, Schwarzerle) aufgeführt werden. Durch die Pflanzfestsetzungen wird so langfristig wieder ein Angebot von potenziellen Höhlenbäumen im Plangebiet zum Obergraben hin geschaffen. Um ein adäquates Quartiersangebot für Fledermäuse für den Zeitraum unmittelbar nach den geplanten Bautätigkeiten / der Geländeumgestaltung zu schaffen, sind als optimierende Maßnahme folgende Maßnahmen als Festsetzungen zum Fledermausschutz mit in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- *Installation und Erhalt von 4 Nistkästen (Ganzjahresquartiere), welche als Überwinterungshöhle bzw. im Sommer als Wochenstube und zur Koloniebildung geeignet sind. Die Nisthilfen sind verteilt über die Gesamtlänge der Stützmauer, in einer Höhe von min. 3 m über GOK, zum offenen Landschaftsraum hin anzubringen.*

Im Zuge der Kartierungen konnten keine Fledermausvorkommen bzw. Indikatoren für ein Vorkommen dieser Arten nachgewiesen werden. Vorkommen von planungsrelevanten Säugetierarten konnten nicht bestätigt werden. Dennoch bietet das Plangebiet ein hohes Quartierspotenzial für Fledermäuse. Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zum Schutz sind jedoch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

VÖGEL

Im Rahmen der Untersuchungen wurde des Weiteren auf Zufallsfunde von planungsrelevanten Vogelarten nach MUNLV (2007) geachtet. Für die artenschutzrechtliche Abschätzung wurden streng geschützte und landesweit gefährdete Arten, sowie ergänzend, nach aktueller Roter Liste (2011) regional gefährdete Arten untersucht. Anhand der lokalen Biotopausprägung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Plangebiet potenzielle Nist- und Brutstätten für anspruchslöse europäische Vogelarten (sog. Allerweltsarten) vorzufinden sind.

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten im Rahmen der Kartierungen Alt- oder Neunester mehrerer Allerweltarten kartiert werden. Hier sind Elsternester in den Straßenbäumen der B 236 sowie mehrere Nester von Blau- und Kohlmeise, Buchfink, Singdrossel, Amsel, Rotkehlchen und Ringeltaube in den kompakten Gehölzstrukturen verteilt über die Hangfläche zu nennen. Im Rahmen der Kartierungen konnten im unteren, westlichen Hangbereich 4 Spechtlöcher als mögliche Indikatoren für Vorkommen von planungsrelevanten Spechtarten im Plangebiet gefunden werden. Im Zuge der Kartierungen konnten jedoch keine ein-/ ausfliegenden Spechte speziell im Bereich der Baumhöhlen jedoch auch nicht im weiteren Plangebiet beobachtet werden.



Abb. 15 – Spechtloch in einer Weide



Abb. 16 – zwei weitere Spechtlöcher in einer anderen Weide

Da Spechte in ihren Revieren arttypisch mehrere Höhlen nutzen, kann ggf. nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden, ob es sich bei den Baumhöhlen im Plangebiet um Althöhlen oder nur sporadisch genutzte Höhlen handelt.

In den angrenzenden Gehölzstrukturen entlang der Hangkante sowie entlang der in ca. 100 m verlaufenden Lenne stocken eine Vielzahl von Bäumen (Vertreter der Weichholzaue, Hartholzaue) welche als potenzielle Höhlenbäume genutzt werden können.

Wie bereits im Kap. Säugetiere beschrieben, sieht die Planung die Festsetzung von Pflanzgeboten vor, in deren Pflanzlisten u. a. typische Baumarten der Weichholzaue (Bruchweide, Schwarzerle) aufgeführt werden. Durch die Pflanzfestsetzungen wird so langfristig wieder ein Angebot von potenziellen Höhlenbäumen im Plangebiet zum Obergraben hin geschaffen.

Im Plangebiet konnten keine Vorkommen von Gebäudebrütern festgestellt werden.

Durch die im oberen Bereich angrenzenden Verkehrswege, den ehem. Nutzungsstrukturen des Plangebietes als auch von den angrenzenden Siedlungs- und Gewerbebereichen und den damit einhergehenden anthropogenen Einflüssen werden ggf. eine Vielzahl von audio-visuellen Störimpulse in das obere Plangebiet getragen. Daher konzentrieren sich die Vogelsichtungen schwerpunktmäßig auf die gehölzbestandene Hangfläche.

Die für die Umsetzung der Planung erforderliche Rodung der Hangfläche ist daher zwingend als Vermeidungsmaßnahme in einem Zeitfenster außerhalb der Brutperiode durchzuführen.

Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten konnten zum derzeitigen Kartierungsstand nicht nachgewiesen werden. Bei Umsetzung der Planung sind keine Verbotstatbestände, im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu erwarten.

AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Die Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes weisen keine wasserführenden, feuchten- jedoch wechselfeuchten Geländebereiche auf. Unmittelbar südlich grenzt der Obergraben an, welche jedoch seit mehreren Jahren aufgrund von Sanierungsmaßnahmen trocken liegt.

Für die *Kreuzkröte*, als Pionierart warmer, offener Lebensräume stellt die zentrale, vegetationsarme Brachfläche mit ihren zahlreichen Versteckmöglichkeiten (Steinschüttungen) zwar einen potenziellen Lebensraum dar, jedoch fehlen im Plangebiet adäquate Gewässer, welche als Laichplätze für die Kreuzkröte in Frage kommen.

Die *Geburtshelferkröte* besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. (LANUV)

Die nach dem Rückbau des Betriebsgeländes verbliebenen Steinschüttungen, mit zahlreichen Nischen und Spalten in sonnenexponierter Lage, stellen ein mögliches Habitat für die Geburtshelferkröte dar. Bis auf die kleineren Pfützen in den starkverdichteten Bodenarealen der oberen Plangebietsfläche verfügt das Plangebiet über keine arttypischen Laichgewässer. Im Zuge der Kartierungen wurden auch die Hangfläche und der Obergraben nach Amphibienverstecken bzw. Laichspuren kontrolliert.



Abb. 17 – Offene Sand-/Schuttbereiche innerhalb der zentralen Brachfläche

Trotz stärkerer Niederschlagsereignisse in den Vortagen der Kartierung konnten in dem Plangebiet angrenzenden Bereich des Obergrabens keine Pfützen oder andere potenziellen temporären Laichgewässer festgestellt werden.

Bezüglich etwaiger Wander- und Durchzugsterritorien von Amphibien oder Reptilien sind mögliche Wechselbeziehungen auf die Bereiche zwischen der Brachfläche, Hangfläche und dem Obergraben bzw. entlang des Obergrabens begrenzt. Beziehungen in andere angrenzende Flächen sind durch die stark frequentierte B 236 sowie dem angrenzenden Gewerbebetrieb nicht möglich.

Der unmittelbar am südlichen Plangebiet angrenzende Grabenstruktur des Obergrabens, stellt aufgrund seiner z. T. strukturreichen Uferausprägungen mit sonnenexponierten Böschungen und dicht bewachsen Flächen einen arttypischen Lebensraum bzw. Wanderkorridor für die Zauneidechse dar. Durch die Nähe zum Plangebiet können hier u. U. Wechselbeziehung zwischen dem Obergraben, dem Plangebiet und dem im Nahbereich befindlichen Kalkstein-Steinbruch bestehen. Im Plangebiet selbst befinden sich auf dem oberen Plateau sonnenexponierte Bereiche. In

Form von Steinschüttungen und Holzlagern (vgl. Fotos Kap. 2.3). Durch die stark befahrene Bundesstraße und den angrenzenden Gewerbeflächen unterliegen die potenziellen Wanderbeziehungen aus dem Plangebiet in die nördlich der B 236 gelegenen Bereiche bereits einem hohen Störpotenzial für bodengebundene Arten.

Die Zauneidechse gehört zu den Reptilienarten, die sich relativ leicht nachweisen lassen. Durch systematisches Absuchen entsprechender reich strukturierte, offene Lebensbereiche (z. B. Hecken, Böschungen, sonnenexponierten Lagen) kann die Art gut durch Sichtnachweis kartiert werden. Das Plangebiet bietet mit seinen z. T. sukzessiven und strukturreichen Ausprägungen potenzielle Lebensräume für die Zauneidechse.

Ein qualitativer Nachweis ist meist schon bei einer Begehung pro Standort zu erbringen. Besonders geeignet sind die Monate April bis Juni sowie September. Die Nachweischance ist an Tagen mit wechselhafter Bewölkung oder, insbesondere im Sommer, an Sonnentagen nach längeren Regenperioden am höchsten (BLAB 1982a).

Im Rahmen der Geländekartierungen konnten keine Individuen bzw. keine lokale Population nachgewiesen werden. Zudem konnten im Rahmen der Begutachtung keine Feststellungen getroffen werden, dass das Plangebiet eine große Bedeutung als Wanderterritorium für Amphibien oder Reptilien besitzt.

Mit Durchführung der Planung bleiben die potenziellen Lebensräume und Durchzugskorridore entlang des Obergrabens in heutiger Form bestehen. Durch den Bau der Stützwand werden die potenziellen Wandermöglichkeiten vom Obergraben in das Plangebiet jedoch komplett unterbrochen. Bedingt durch den zukünftig hohen Versiegelungsgrad und den geringen Grünflächenanteilen wird das Plangebiet wenige Durchlässigkeiten und geringe Habitatqualitäten aufweisen.

Im Rahmen der Geländekartierungen konnten keine Individuen bzw. keine lokale Population planungsrelevanter Amphibien oder Reptilien nachgewiesen werden. Zudem konnten im Rahmen der Begutachtung keine Feststellungen getroffen werden, dass das Plangebiet eine essenzielle Bedeutung als Wanderterritorium für Amphibien oder Reptilien besitzt.

Bei Umsetzung der Planung sind keine Verbotstatbestände, im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz, für planungsrelevante Amphibien- oder Reptilienarten zu erwarten.



Abb. 18 – temporäre Kleinstgewässer auf der Gewerbebrache



Abb. 19 – trotz länger anhaltender Niederschlagsphase trockener Obergrabensohle
im vgl. zur Abbildung oben, Gewerbebrache am selben Kartierungstag

4.3.1 Vermeidungsmaßnahmen gegen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot verpflichtet den Verursacher, in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt werden. Es zielt auf die Prüfung von Ausführungsvarianten an dem geplanten Standort des Vorhabens. Wirkungsvolle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können sogar bei streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei europäischen Vogelarten dazu dienen, eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden.

Durch die Formulierung von Vermeidungsmaßnahmen können mittel- und unmittelbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung vermieden werden:

Installation und Erhalt von 4 Fledermausnistkästen

- *Nistkästen (Ganzjahresquartiere), welche als Überwinterungshöhle bzw. im Sommer als Wochenstube und zur Koloniebildung geeignet sind. Die Nisthilfen sind verteilt über die Gesamtlänge der Stützmauer, in einer Höhe von min. 3 m über GOK, zum offenen Landschaftsraum hin anzubringen.*

Ausweisung eines Zeitfensters für Rodungsarbeiten

- Aus artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gründen vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG - sollte die Rodung der verbleibenden zu entfernenden Gehölze im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.
- *Neben Rodungs- sind auch Fällarbeiten bzw. Schnittmaßnahmen im Sommerhalbjahr zu unterlassen.*

Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sollten naturschutzfachlich begleitet und zuvor mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Empfehlung von Maßnahmen zur Minimierung von Lichtimmissionen im Plangebiet

Künstliche Beleuchtung stört die Orientierung nachtaktiver Tiere, behindert die Nahrungssuche, Partnersuche und Fortpflanzung. Aus diesem Grund können Lichtverschmutzungen durch künstliche Lichtquellen u. U. zu intensiven Beeinträchtigungen von lichtempfindlichen Arten führen. Auch in der Nacht ziehende Vögel sind durch Beleuchtung gefährdet. Besonders bei schlechten Sichtverhältnissen fliegen sie auf Lichtquellen zu, kommen von ihrer Flugroute ab und kollidieren immer wieder mit Gebäuden. Einfache Maßnahmen und geeignete Lichtquellen nehmen Rücksicht auf die Tierwelt und können zudem energetisch optimierend auswirken:

- UV-arme Lampen verwenden: - Verwendung von LEDs oder Natriumdampflampen
- Lichtmenge reduzieren: - Ort, Zeitraum auf ein erforderliches Minimum reduzieren
- Zielgerichtet beleuchten: - Streulicht vermeiden, Reflektoren für Teilausleuchtung

5. Fazit

Um das Eintreten von Verbotstatbestände, gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mit Hilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung im Rahmen der geplanten Bebauung sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Kartierungen vor Ort und unter Berücksichtigung vorgenannter Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Durch die Freilandkartierungen konnte in gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Durch die Inanspruchnahme von potenziellen Nahrungshabitaten ist keine Verschlechterung zu erwarten, da wie bereits zuvor ausgeführt, ausreichende Ausweichhabitate und Nahrungshabitate im räumlichen und funktionalen Zusammenhang bestehen.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet kann mit letzter Sicherheit nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung konnten jedoch keine Fortpflanzungs-, Nist- und Brutstätten potenzieller planungsrelevanter Arten im Plangebiet nachgewiesen werden.

Grundsätzlich können Einzelvorkommen von streng und besonders geschützten bzw. planungsrelevanten Arten trotz Plangebietskartierung nie in Gänze ausgeschlossen werden. Auch sind potenzielle Lebensstätten einzelner Individuen, die unter die planungsrelevanten Arten fallen, durchaus möglich. Durch die vorgenommene artenschutzrechtliche Betrachtung konnte jedoch ausgeschlossen werden, dass in erheblicher bzw. populationsrelevanter Weise in Lebensstätten planungsrelevanter Arten eingegriffen wird, deren Erhaltungszustand als ungünstig (oder schlechter) bezeichnet wird.

Anhand der Kartierungsergebnisse konnte festgestellt werden, dass bedingt durch die großflächigen Versiegelungen die Biotopstrukturen des Plangebietes eine sehr geringe Arten- und Strukturvielfalt aufweisen. Dem entsprechend konnte anhand der Vorprüfung ein geringes potenzielles Arteninventar im Plangebiet ausgemacht werden. In den bestehenden Gehölzstrukturen welche bei Umsetzung der Planung überplant werden, konnten mittels Sichtprüfung keine alten bzw. aktuellen Nistplätze jedoch Baumhöhlen in zwei Bäumen auffindig gemacht werden.

Durch die Gehölzrodungen kommt es zu einem Verlust der im Plangebiet befindlichen Höhlenbäume, und dadurch zu einem Verlust potenzieller Fledermausquartiere als auch Nistplätze für Vögel. Zur Kompensation des Verlustes werden Pflanzgebote festgesetzt und sowohl artgerichtete als auch allgemein dienende Vermeidungsmaßnahmen verfasst. Die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen dienen dabei sowohl potenziellen planungsrelevanten Arten als auch ubiquitären Arten.

Mit der Umsetzung der Planung werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDESNA-TURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 7 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. FF

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de),

LG NW - GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S. 568) ZULETZT GEÄNDERT AM 1.3.2005 (GV.NW. S. 191)

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATUR-SCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VOR-KOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

Haan, den 17.03.2014

Dipl.-Ing. (FH) Christian Pott

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Stadt + Raum